



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Nutzungsordnung für den Raum der Stille

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16. Mai 2018 in Ausgestaltung des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Nutzungsordnung für den Raum der Stille beschlossen.

§ 1 Widmung und Verwendung

Die Leuphana Universität Lüneburg stellt mit dem Raum der Stille ihren Studierenden, Lehrenden, Forschenden, Mitarbeitenden sowie interessierten Gästen einen hochschulöffentlichen Raum zur Verfügung.

Er dient

1. einer spirituellen, kontemplativen und liturgischen Nutzung
2. einer Nutzung für Veranstaltungen, die den Dialog zwischen Religionen, Wissenschaften und der Öffentlichkeit fördern
3. der Durchführung kulturell etablierter, weltanschaulicher Zeremonien, etwa säkularer Trauungen oder anderer vergleichbarer Festveranstaltungen.

Im Raum der Stille soll es möglich sein:

- seinem Glauben Ausdruck zu verleihen
- liturgische Handlungen zu vollziehen
- Stille und Ruhe zu finden
- Dialoge über wissenschaftlich-ethische Kontroversen, über religiös-weltanschauliche Positionen, über gesellschaftliche Normen und Werte sowie über deren Rolle in der Öffentlichkeit zu führen
- sich als Interessentin bzw. Interessent mit religiös-weltanschaulichen Positionen und liturgischer Praxis auseinanderzusetzen

Die Nutzung des Raumes soll geprägt sein von Toleranz gegenüber Andersdenkenden und -gläubigen, was auch bedeutet, religiös-weltanschauliche Differenzen und Eigenheiten anzuerkennen.

Die Leuphana Universität Lüneburg als Stiftung öffentlichen Rechts erkennt die grundsätzliche Unterscheidung von Staat und Religion und somit die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates im Rahmen des Grundgesetzes an. Zugleich erkennt sie an, dass unterschiedliche religiös-weltanschauliche Gewissheiten Teil unserer Kultur und damit auch Teil der akademischen Kultur an der Leuphana sind.

§ 2 Nutzung

- (1) Zu regelmäßigen Zeiten steht der Raum in der Regel einer individuellen Nutzung durch Angehörige und Gäste der Leuphana zu Verfügung. Die individuelle Nutzung ist anmeldefrei.
Die Zeiten zur individuellen Nutzung werden im Veranstaltungskalender der Leuphana ausgewiesen.
- (2) Jede Nutzung außer der freien Nutzung unter (1) ist vorab bei der Leuphana über ein Anmeldeformular zu beantragen und kann erst nach Genehmigung erfolgen.

- (3) Ein Anrecht auf Nutzung besteht nicht. Die Leuphana behält sich vor, im Einzelfall eine Nutzung zu untersagen.
- (4) Die dauerhafte Anbringung oder Aufstellung von religiösen Symbolen ist nicht gestattet.
- (5) Nutzerinnen und Nutzern wird die Ausübung ihrer Religionsfreiheit im Rahmen der genehmigten Nutzung gewährt, sofern diese Ausübung nicht mit den Grundrechten des Grundgesetzes im Konflikt steht und die Überlassungsbedingungen der Nutzung nicht entgegenstehen.
- (6) Der Raum der Stille dient Veranstaltungen zu dem unter § 1 genannten Zweck. In Ausnahmefällen kann die Stiftung Abweichungen zulassen. Gespräche und die Nutzung von mobilen Endgeräten dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Zweck stattfinden.
- (7) Der Raum der Stille unterliegt als Räumlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen den Grundsätzen der Leuphana Universität für die Überlassung von Einrichtungen (Überlassungsbedingungen) vom 15. Februar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 41/17 vom 26. April 2017) und der Hausordnung vom 21. Oktober 2015 (Leuphana Gazette Nr. 51/16 vom 20. Oktober 2016).

§ 3 Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen eine Nutzung nach § 1 und 2, die Überlassungsbedingungen oder die Hausordnung kann die Stiftung die Nutzungserlaubnis entziehen und ein Raumverbot aussprechen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 59/17 vom 17. Juli 2017) außer Kraft.

